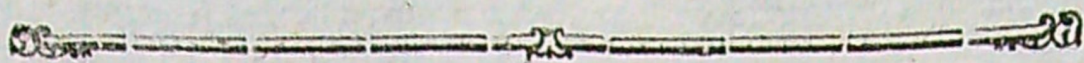


ps: 784 26: 784

CIRCULARE.



Seine kaiserl. königl. Majestät haben vermög Hofdekrets vom 2^{ten} und præf. 10^{ten} dieses allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die vorläufige Ankündigung der geistlichen Visitationen in den Fällen, wo der visitirende Bischof oder Dechant solche nöthig findet, nicht eher als zwey oder drey Tage vorher zu geschehen habe, und daß ein visitirender Erz- oder Bischof bey Pfarrern auf dem Lande die Visitation ohne allen mindesten Kosten der Pfarrer machen, und ausser der den Kräften des Pfarrers angemessenen Bewirtung auch kein Dechant, viel weniger Jemand von dem übrigen Personale oder Gefolge unter was immer für einem Titel nicht das geringste von dem Pfarrer, oder von dem Kirchen-Vermögen anzunehmen, und mithin auch nichts zu fodern befugt seyn soll.

Wie dann auch, um die bisherigen übertriebenen Taxirungen der Pfarrer von den Dechanten bey ihren Installationen abzustellen, der weitere allerhöchste Befehl dahin gebe, daß für die Installationtax dem Dechant lediglich ein Dukaten, dem Gefolge aber nichts zu geben sey.

Welche allerhöchste Entschliessung hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Wien den 16^{ten} November 1784.